

Auf seiner 3677. Sitzung am 3. Juli 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Gemäß Resolution 1019 (1995) des Sicherheitsrats vorgelegter weiterer Bericht über die Menschenrechtssituation in Kroatien (S/1996/456)²⁵.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß seiner Resolution 1019 (1995) über Kroatien vorgelegten weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juni 1996²⁶ geprüft.

Der Rat ist zutiefst besorgt über das Versäumnis der kroatischen Regierung, ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung zu schützen und ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen zu gewährleisten. Der Rat ist außerdem zutiefst besorgt darüber, daß die kroatische Regierung es unterlassen hat, Bedingungen zu fördern, einschließlich zriedenstellender Verfahren, welche die Rückkehr aller kroatischen Serben, die zurückzukehren wünschen, erleichtern. Der Rat mißbilligt dieses Untätigbleiben entschieden.

Der Rat stellt fest, daß die kroatische Regierung begonnen hat, mit den internationalen Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, und daß sie verschiedene Initiativen zum Schutz der Minderheitenrechte geprüft hat. Der Rat unterstreicht nichtsdestoweniger, daß die kroatische Regierung entschlossene und nachhaltige Bemühungen unternehmen muß, um die Achtung und den Schutz der Rechte der kroatischen Serben zu gewährleisten und für die Sicherung dieser Rechte im rechtlichen und verfassungsmäßigen Rahmen der Republik Kroatien Sorge zu tragen, namentlich auch durch die Wiederinkraftsetzung der einschlägigen Artikel ihres Verfassungsgesetzes. Der Rat erinnert die kroatische Regierung daran, daß ihre Verpflichtung, die Achtung und den Schutz dieser Rechte zu fördern, nicht von anderen Faktoren abhängig gemacht werden kann, wie etwa von politischen Verhandlungen mit der Bundesrepublik Jugoslawien.

Der Rat erwartet von der kroatischen Regierung, daß sie sofort Schritte unternimmt, um den in seiner Resolution 1019 (1995) und in den Erklärungen seines Präsidenten vom 8. Januar³, 23. Februar¹⁶ und 22. Mai 1996²³ enthaltenen Forderungen nachzukommen.

Der Rat erklärt erneut, daß alle Staaten mit dem gemäß seiner Resolution 827 (1993) geschaffenen Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und seinen Organen voll zusammenarbeiten müssen. Er nimmt von der bisherigen Zusammenarbeit der kroatischen Regierung mit dem Internationalen Gericht Kenntnis und erinnert die kroatische Regierung an ihre Verpflichtung, Haftbefehle für jede in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Person, gegen die von dem Gericht Anklage erhoben worden ist, zu vollziehen. Der Rat fordert die kroatische Regierung auf, unter gebührender Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Bosnien und Herzegowinas, ihren Einfluß bei der bosnisch-kroatischen Führung geltend zu machen, um ihre Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht sicherzustellen.

Der Rat wird diese Frage auch weiterhin aufmerksam verfolgen. Er ersucht den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die von der kroatischen Regierung im Lichte dieser Erklärung ergriffenen Maßnahmen unterrichtet zu halten und ihm in jedem Fall bis spätestens 1. September 1996 Bericht zu erstatten."

Auf seiner 3678. Sitzung am 3. Juli 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1043 (1996) des Sicherheitsrats (S/1996/472 und Add.1)²².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷:

"Der Sicherheitsrat hat im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 1037 (1996) den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juni 1996 über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien²⁸ geprüft.

Der Rat vermerkt, daß die Umsetzung des am 12. November 1995 unterzeichneten Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien⁵ nach dem in dem Abkommen festgelegten Zeitplan voranschreitet. Insbesondere stellt er mit Genugtuung fest, daß die Entmilitarisierung reibungslos vorstatten ging und am 20. Juni 1996 abgeschlossen wurde. Er bringt seine Befriedigung über die von beiden Parteien

²⁵ S/PRST/1996/29.

²⁶ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/456.

²⁷ S/PRST/1996/30.

²⁸ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokumente S/1996/472 und Add.1.